



Amtlicher Schulanzeiger

7

Würzburg, 27. Juni 2022

146. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ 280

Ausschreibung der Stelle einer „Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Schulleitung“ (m/w/d) an der Staatlichen Ludwig-Erhard-Berufsschule Schweinfurt (Berufsschule II) _____ 280

Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen; hier: Mitarbeiter in der Schulleitung, Staatliche Berufsschule Bad Kissingen _____ 282

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen _____ 284

Neubesetzung einer Abordnungsstelle in Organisationseinheit 5.3 (Informationstechnische Beratung und Qualifizierung) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen _____ 288

Ausschreibung der Stelle einer zentralen Schulpsychologin/eines zentralen Schulpsychologen (m/w/d) für die Grund- und Mittelschulen an der Staatlichen Schulberatungsstelle für Mittelfranken _____ 291

Ausschreibung einer Abordnungsstelle am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern, Abt. II, in Freising _____ 293

Neubesetzung von zwei Stellen in Organisationseinheit 5.8 (Bayern-Cloud Schule) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen _____ 294

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ 298

Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2023 _____ 298

Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2023 _____ 305

Staatliche Prüfung für Berg- und Skiführer 2022/2023 _____ 310

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken. bauen“ zum Abbau pandemiebedingter Lernrückstände an kommunalen Schulen sowie an privaten Ersatzschulen im Schuljahr 2022/2023 (gBb_22-23) _____ 312

Richtlinie zur Förderung von Personalaufwendungen für Pädagogische Willkommensgruppen an nichtstaatlichen Schulen im Schuljahr 2021/2022 (PWG-R) _____ 318

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____ 322

Hinweis auf das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG) _____ 322

und die Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung _____ 322

Vollzug der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR); hier: Zeugnismuster _____ 322

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/22

Vollzug der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe; hier: Zeugnismuster _____	322
Berichtigung _____	322
Vollzug der Fachschulordnung und der Fachakademieordnung; hier: Zeugnismuster, Urkunden _____	323
NICHTAMTLICHER TEIL _____	324
Ausschreibung der Stelle der stellvertretenden Schulleitung (m/w/d) an der Elisabeth-Weber- Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Würzburg _____	324
Sonderausstellung „Da wird doch der Hund in der Pfanne verrückt.“ _____	326
MEDIENHINWEISE _____	327

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle einer „Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Schulleitung“ (m/w/d) an der Staatlichen Ludwig-Erhard-Berufsschule Schweinfurt (Berufsschule II)

An der Staatlichen Berufsschule II in Schweinfurt ist die Stelle **einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Schulleitung** (m/w/d) zum 01.08.2022 neu zu besetzen.

Im Schuljahr 2021/22 werden an der Ludwig-Erhard-Berufsschule 1800 Teilzeitschülerinnen und -schüler und 20 Vollzeitschülerinnen und -schüler in den Fachbereichen Wirtschaft, Verwaltung, Gesundheit und Berufsvorbereitung unterrichtet.

Im Wesentlichen erstreckt sich das Aufgabengebiet auf folgende Tätigkeiten:

- Sicherer Umgang bzw. Einarbeitung in die in der Schulverwaltung eingesetzten IT-Programme und Datenbanken (ASV/WinSV, Untis, WebUntis etc.)
- Mitarbeit bei der Einsatz-, Stunden- und der Vertretungsplanung
- Organisation der Klasseneinteilungen, Aufsichtspläne und Raumeinteilungen
- Optimierung und Digitalisierung von Verwaltungsabläufen sowie der Kommunikationsstrukturen der Schule
- Erstellung und Übermittlung von statistischen Daten in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium, dem Landesamt für Statistik sowie dem Schulaufwandsträger (ASD)
- Mitarbeit bei der Erstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen
- Vorbereitung von Konferenzen und Mitarbeit bei Konferenzen
- Koordination und Organisation von schulischen Veranstaltungen
- Unterstützung der Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Mitwirkung im schulischen Qualitätsmanagement und bei der Schulentwicklung
- Planung und Mitarbeit bei der Organisation des Berufsvorbereitungsjahrs

Vorausgesetzt werden:

- Teamfähigkeit und Führungskompetenz. Die Fähigkeit zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern des Schulleitungsteams, den weiteren Funktionsträgern der Schule, dem Kollegium und dem Sekretariat ist unverzichtbar.
- Freude am Arbeiten im Team
- hohe Verantwortungsbereitschaft, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft
- Fähigkeit und Bereitschaft, sich in neue Themenbereiche schnell, umfassend und lösungsorientiert einzuarbeiten
- hohe kommunikative und soziale Kompetenzen
- Bereitschaft, den Digitalisierungsprozess an der Schule aktiv mitzugestalten
- aktive Mitarbeit an gesamtschulischen Aufgaben, insbesondere im Bereich des Medienkonzepts und der Schulentwicklung
- eine überdurchschnittliche fachliche und pädagogische Qualifikation.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte außerdem zur Übernahme von Führungsverantwortung im Rahmen der Personalentwicklung bereit sein.

Für die Besetzung der Stelle kommen besonders geeignete staatliche Lehrkräfte mit einschlägiger Fachrichtung und mit entsprechender Qualifikation in Betracht.

Auf die weiteren Anforderungen aus den Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen (FubSch) wird hingewiesen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/22

Eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 15 ist möglich.

Die Stelle ist teilzeitfähig und für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs.3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Umsetzungs- oder Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Umsetzungs- oder Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Es wird erwartet, dass der/die künftige Funktionsinhaber/in seine/ihre Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

Bewerbungen sind spätestens 3 Wochen nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 42.1 einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Form bekannt zu geben.

Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen; hier: Mitarbeiter in der Schulleitung, Staatliche Berufsschule Bad Kissingen

An der Staatlichen Berufsschule Bad Kissingen ist die Stelle

„einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Schulleitung“

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Im Schuljahr 2021/22 werden an der Schule 1338 Teilzeit- und 188 Vollzeitschüler*innen in den Bereichen Wirtschaft/Verwaltung, Bau/Holz/Farbe, Kfz-Technik, Verfahrensmechanik, Gastronomie, Körperpflege, Berufsintegration und Berufsvorbereitung unterrichtet. Der Berufsschule ist die zweijährige Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe angegliedert.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Folgendes erwartet:

- die Führung eines Personenkreises als Mitglied der erweiterten Schulleitung,
- die Mitgestaltung der Schul- und Qualitätsentwicklung sowie des Digitalisierungsprozesses,
- die Organisation der Berufsschule plus (Samstagsunterricht),
- die Einarbeitung in die ASV, Untis, WebUntis und deren Anwendung,
- vertiefte Kenntnisse in der Datenverarbeitung,
- sicherer Umgang mit Office 365 (Teams, usw.),
- die Führung der Geschäfte des Vereins der Freunde und Förderer der Schule,
- die Bearbeitung der Nachteilsausgleiche,
- sicherer Umgang mit Social Media,
- ein hohes Maß an Organisationsvermögen und die Fähigkeit zum vorausschauenden Planen und selbständigem Arbeiten,
- sehr gute kommunikative und soziale Kompetenzen, ein hohes Maß an Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und überdurchschnittliche Belastbarkeit,

Für die Besetzung kommen besonders geeignete Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einschlägiger Fachrichtung und mit entsprechender Qualifikation in Betracht. Auf die weiteren Anforderungen aus den Richtlinien für die Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen (FubSch) wird hingewiesen.

Eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A15 ist möglich.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz-BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Umsetzungs- oder Versetzungsbewerberinnen bzw. –bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. –bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Umsetzungs- oder Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu keinem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Es wird erwartet, dass der/die künftige Funktionsinhaber/in seine/ihre Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/22

Bewerbungen sind bis spätestens 3 Wochen nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 42.1 einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung durch Aushang im Lehrerzimmer bekannt zu geben.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/22

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/index.html

Mittelfranken

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html>

Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Schwaben

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Lohr-Sackenbach (7857) Zeiläckerweg 1 97816 Lohr-Sackenbach Tel.: 09352/2736 Fax: 09352/807291 Email: gssackenbach@gmx.de	Schülerzahl: 59 Klassenzahl: 3	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/22

<p>Grundschule Eibelstadt (7930) Schulring 11 97246 Eibelstadt Tel.: 09303/382 Fax: 09303/980675 Email: vs-eibelstadt@gmx.de</p>	<p>Schülerzahl: 250 Klassenzahl: 11</p>	<p>WÜ-L</p>	<p>A 14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Friedrich-Rückert-Grund- und Mittelschule Stadtlauringen (7581 + 7910) Schulstraße 1 97488 Stadtlauringen Tel.: 09724/2235 Fax: 09724/9383 Email: schule@stadtlauringen.de</p>	<p>Schülerzahl: 209 Klassenzahl: 12</p>	<p>SW-L</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule oder Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Konrektor/Konrektorin

<p>Grundschule Haibach (7606) Ringwallstr. 5 63808 Haibach Tel.: 06021/632639 Fax: 06021/62187 Email: gs@schule-haibach.de</p>	<p>Schülerzahl: 283 Klassenzahl: 12</p>	<p>AB-L</p>	<p>A 13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Grundschule Kitzingen-Siedlung (7769) Danziger Str. 1 97318 Kitzingen Tel.: 09321/9305050 Fax: 09321/9305060 Email: schulleitung@gs-kt-siedlung.de</p>	<p>Schülerzahl: 414 Klassenzahl: 19</p>	<p>KT</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/22

Nikolaus-Fey-Grundschule Wiesentheid (7575) Eisenbergringstr. 1 97353 Wiesentheid Tel.:09383/971650 Fax: 09383/971659 Email: c.busch@gs-wiesentheid.de	Schülerzahl: 228 Klassenzahl:11	KT	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Wiederholte Ausschreibung- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Auen-Mittelschule Schweinfurt (7527) Friedhofstr. 35 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/51971 Fax: 09721/51970 Email: Auen-Mittelschule@schweinfurt.de	Schülerzahl: 304 Klassenzahl: 15	SW-S	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	08.07.2022
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	15.07.2022
bei der Regierung von Unterfranken:	21.07.2022

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBI S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Neubesetzung einer Abordnungsstelle in Organisationseinheit 5.3 (Informationstechnische Beratung und Qualifizierung) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen

Zum 1. August 2022 ist an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen eine Abordnungsstelle in der Organisationseinheit

5.3: Informationstechnische Beratung und Qualifizierung

– zunächst befristet auf ein Jahr – neu zu besetzen. Die Tätigkeit ist schulartübergreifend im Zusammenhang mit der Qualifizierung der informationstechnischen Berater digitale Bildung (iBdB).

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich beim Freistaat Bayern verbeamtete Lehrkräfte (m/w/d) der Besoldungsgruppen A 12 bis A 15 mit der Lehrbefähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen und hinreichender Berufserfahrung nach der Verbeamtung auf Lebenszeit. Diese Ausschreibung richtet sich nicht an Lehrkräfte in der Erweiterten Schulleitung an Realschulen.

Ferner werden vorausgesetzt:

- Ein überdurchschnittliches Gesamtprädikat in der letzten dienstlichen Beurteilung. Folgende Einzelkriterien werden als wesentlich im Rahmen einer ggf. nötigen Binnendifferenzierung der dienstlichen Beurteilungen festgelegt:
 - o Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung
 - o Unterrichtserfolg
 - o Zusammenarbeit
 - o Berufskennnisse und ihre Erweiterung
- Nachgewiesene vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Netzwerktechnik, Windows-Netzwerke und Linux-Netzwerke, z. B. durch einschlägige Fortbildungen
- Weitreichende Erfahrungen im Bereich der SCHULNETZ-Qualifizierung
- Nachgewiesene Unterrichtserfahrung auf dem Gebiet innovativen, multimedialen Lernens, z. B. durch die dienstliche Beurteilung
- Nachgewiesene Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen der schulinternen (SCHILF) und/oder regionalen (RLFb) und/oder zentralen (ALP) Lehrerfortbildung

Wünschenswert sind zudem:

- Ein Nachweis des Besuchs führungsrelevanter Fortbildungen
- Vertiefte Kenntnisse in den Gestaltungsformen schulischer Netzwerkinfrastrukturen
- Vertiefte Kenntnisse der Integration von Endgeräten in die schulische Infrastruktur
- Erfahrungen im Bereich der SCHULNETZ-Trainerqualifizierung
- Erfahrungen aus der schulischen Medienkonzepterstellung und Medienberatung

Zudem werden folgende überfachliche Qualifikationen und Kompetenzen vorausgesetzt:

- Ein überdurchschnittlich hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Kenntnis neuer Formen des analogen und digitalen Lehrens und Lernens sowie konzeptionelle Vorstellungen zur Weiterentwicklung der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung in Bayern (schulartübergreifend)
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit, insbesondere bei der Übernahme organisatorischer Planungsaufgaben

- Ein sicherer und angemessener Umgang mit Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern
- Ein hohes Maß an Teamfähigkeit
- Aufgeschlossenheit für aktuelle fachliche, pädagogische und bildungspolitische Themen und Innovationsbereitschaft im eigenen Tätigkeitbereich
- Sichere Urteilskompetenz in strategischen Fragen der Weiterentwicklung der technischen Anforderungen an die IT an Schulen
- Sicherheit im Umgang mit gängigen Office-Programmen
- Bereitschaft, sich in neue Aufgabengebiete sowie akademiespezifische Anwenderprogramme und Verwaltungsabläufe einzuarbeiten
- Bereitschaft zur Weiterbildung in Fragestellungen, Formen, Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung und zur Umsetzung der sich für die Lehrerfortbildung ergebenden Schlussfolgerungen
- Kenntnis der Struktur der Staatlichen Lehrerfortbildung gemäß KMBek zur Lehrerfortbildung in Bayern vom 9. August 2002

In den Fällen, in denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Ausschreibungsbedingungen erfüllen und nach dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilungen im Hinblick auf das jeweilige Statusamt im Wesentlichen gleich geeignet sind, wird ein strukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, dessen Ergebnis dann der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wird.

Aufgabenbeschreibung:

Planung, Konzeption, Organisation, Durchführung (inkl. eigener Lehrtätigkeit) und Evaluation von Präsenz-, Online- und Blended-Learning-Lehrgängen im Zusammenhang mit der Qualifikation der informationstechnischen Beraterinnen und Berater digitale Bildung (iBdB), insbesondere zu den Themen:

- Sichere Internetanbindung von Schulen
- Netzwerk-Infrastrukturen an Schulen
- Windows Client/Server-Netzwerke
- Linux-Netzwerke
- Kenntnis von technischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Technischem Datenschutz (Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von Daten)
- Cloud-Computing
- MDM-Technologien
- Containertechnologien

Es wird erwartet, dass der Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine angemessene Präsenz am Dienort gewährleistet. Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern durch Jobsharing die ganz tägige Wahrnehmung der Aufgaben gesichert ist. Schwerbehinderte Personen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern vom 27.04.2021 (BayMBI. Nr. 332), Az. II.5-BP4010.2/23/19, bzw. Abschnitt B Nr. 7 der Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 272)).

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/22

Aussagekräftige Bewerbungen (bitte ohne Bewerbungsmappe bzw. Kunststoffhefter) sind unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsprüfungen, Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung, oben genannte Nachweise) und unter Angabe des Aktenzeichens IV.9-BP4113.0/24/1 bis 4. Juli 2022) auf dem Dienstweg zu richten an

**Akademie für Lehrerfortbildung
und Personalführung Dillingen
Direktor Dr. Alfred Kotter
Kardinal-von-Waldburg-Straße 6-7
89407 Dillingen**

sowie Kopie an

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat IV.9
Salvatorstraße 2
80333 München.**

Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird gebeten, die Bewerbungsunterlagen zudem zeitgleich in digitaler Form per E-Mail an sabrina.gindl@stmuk.bayern.de sowie direktor@alp.dillingen.de zu senden.

Für weitere Auskünfte steht Frau Schmitt (Tel.: 089/2186-1658) gerne zur Verfügung.

Sylvia G ü r t n e r
Ministerialrätin

Ausschreibung der Stelle einer zentralen Schulpsychologin/eines zentralen Schulpsychologen (m/w/d) für die Grund- und Mittelschulen an der Staatlichen Schulberatungsstelle für Mittelfranken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Mai 2022, Az. IV.9-BS4305.8/4/1

Die Stelle einer **zentralen Schulpsychologin/eines zentralen Schulpsychologen (m/w/d) für die Grund- und Mittelschulen an der Staatlichen Schulberatungsstelle für Mittelfranken** ist zum 1. August 2022 neu zu besetzen. Die Schulberatungsstelle ist der Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Mittelfranken zugeordnet. Als zentrale, schulartübergreifende Informations- und Beratungsstelle ist sie Ansprechpartner für Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sowie für Schulleitungen und Schulaufsicht in Mittelfranken.

Die Stelle ist in der Besoldungsgruppe A 14+AZ (Beratungsrektorin, Beratungsrektor) ausgebracht.

Die Tätigkeit umfasst gemäß der Bekanntmachung zur Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBI. I S. 454), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. August 2019 (BayMBI. Nr. 316), folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Einzelberatung von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern bei schulischen Problemen und Krisen
- Beratung und Unterstützung von Lehrkräften und Kollegien in pädagogisch-psychologischen Fragen
- Bei Bedarf Beratung und Unterstützung der Schulleitungen und Schulaufsichtsbehörden in Fragen der Weiterentwicklung von Schule im Rahmen der Aufgabenschwerpunkte der Staatlichen Schulberatung (z. B. Supervision, Coaching, kollegiale Fallberatung)
- Mitwirkung an Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der fachlichen Betreuung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräften
- Zusammenarbeit mit inner- und außerschulischen Einrichtungen und Kooperationspartnern, mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung sowie den Universitäten

Bewerben können sich beim Freistaat Bayern verbeamtete Lehrkräfte, die im staatlichen Schuldienst oder am ISB, an der ALP Dillingen oder an den Staatlichen Schulberatungsstellen tätig sind und die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Befähigung für ein Lehramt an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen
- Erweiterung des Lehramts durch ein Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt gemäß § 35 Abs. 2 LPO I (nachträgliche Erweiterung oder anstelle des Studiums eines Unterrichtsfachs)
- mehrjährige Tätigkeit als Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe
- Nachweis über die notwendige gute wissenschaftliche Qualifikation

Es wird erwartet, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber (m/w/d) über die Fähigkeit und Bereitschaft zur Arbeit im Team verfügt. Engagement für die grundlegenden Belange der Schulberatung in allen Schularten wird vorausgesetzt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber (m/w/d) soll moderne Methoden einer erwachsenengerechten Fortbildungsdidaktik beherrschen und muss bereit sein, ihre/seine Kompetenzen laufend zu erweitern.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist. Sie ist für die Besetzung mit einer/einem Schwerbehinderten geeignet; Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerberinnen bzw. Bewerber (m/w/d) reichen ihre Bewerbung (bitte ohne Bewerbungsmappe/Kunststoffhefter) unter Angabe der privaten Anschrift mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der Regierung von Mittelfranken ein. Der Bewerbung ist eine aktuelle Beurteilung beizulegen. Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern vom 7. September 2011 (KWMBI. S. 306), geändert durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2015 (KWMBI. S. 121), bzw. Abschnitt A Nr. 7 der Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2012 (KWMBI. S. 90)).

In den Fällen, in denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) die Ausschreibungsbedingungen erfüllen und nach dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilungen im Hinblick auf das jeweilige Statusamt im Wesentlichen gleich geeignet sind, wird ein strukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, dessen Ergebnis dann der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wird.

Die Regierung von Mittelfranken legt die Bewerbungen zusammen mit einer Stellungnahme zum Bewerberfeld dem Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Mittelfranken vor. Als für die Staatliche Schulberatungsstelle für Mittelfranken zuständiger Dienstvorgesetzter erstellt der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Mittelfranken unter Einbeziehung des Leiters der Staatlichen Schulberatungsstelle eine Stellungnahme zu den Bewerbungen und übermittelt diese gesammelt an das Staatsministerium (Ref. IV.9).

Den Bewerberinnen und Bewerbern (m/w/d) wird empfohlen, sich beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Mittelfranken sowie beim Leiter der Staatlichen Schulberatungsstelle für Mittelfranken vorzustellen. In diesem Zusammenhang wird vom Dienstvorgesetzten auf Antrag eine Dienstreise genehmigt.

Für weitere Auskünfte steht im Staatsministerium Frau OStRin Mira Neygandhi (Tel.: 089 2186-2716) gerne zur Verfügung.

Termin zur Vorlage der Bewerbung:

- bei der Regierung von Mittelfranken: zwei Wochen
- beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Mittelfranken: drei Wochen
- zur Vorlage beim Staatsministerium (Ref. IV.9): fünf Wochen

nach Veröffentlichung im BayMBI.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 361)

Ausschreibung einer Abordnungsstelle am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern, Abt. II, in Freising

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern, Abt. II, in Freising, ist zum Schuljahr 2022/2023 **eine Abordnungsstelle (Vollabordnung)** befristet für ein Jahr zu besetzen.

Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Vorbildung für die Laufbahn des Förderlehrers (1. Phase). Die dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Einstellungsprüfung im Sinn des Art. 22 Abs. 2 und 4 LfBG gilt.

Es können sich Lehrkräfte (m/w/d) bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen sowie Förderschulen
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung
- mehrjährige Berufserfahrung, nach Möglichkeit auch mit Wahrnehmung von Funktionen

Erwünscht sind weiterhin:

- Erfahrungen in der Förderlehrer- bzw. Lehrerausbildung
- Erfahrungen in der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung

Die unterrichtlichen Einsätze am Staatsinstitut können u. a. in den Bereichen der Erziehungswissenschaften oder ausgewählten Fachdidaktiken erfolgen.

Die ausgeschriebene Abordnungsstelle ist teilzeitfähig.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Abordnungsstelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **06. Juli 2022** auf dem Dienstweg bei der Regierung einzureichen.

Dr. Gisela S t ü c k l
Ministerialrätin

Neubesetzung von zwei Stellen in Organisationseinheit 5.8 (Bayern-Cloud Schule) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen

Zum 1. September 2022 sind an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen zwei Stellen in der Organisationseinheit

5.8: BayernCloud Schule

– befristet auf in der Regel fünf bis sieben Jahre – neu zu besetzen. Die Tätigkeit ist schulartübergreifend und erfolgt zunächst im Rahmen einer Abordnung. Eine spätere Versetzung und Beförderung entsprechend den jeweils gültigen Beförderungsrichtlinien, derzeit bis zur Besoldungsgruppe A 14 + AZ bzw. A 15, ist möglich.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich beim Freistaat Bayern verbeamtete Lehrkräfte (m/w/d) mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen / Förderschulen / Realschulen / Gymnasien / Beruflichen Schulen in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 15 mit mehrjähriger Berufserfahrung nach der Verbeamtung auf Lebenszeit. Diese Ausschreibung richtet sich nicht an Lehrkräfte in der Erweiterten Schulleitung an Realschulen.

Ferner werden vorausgesetzt:

- Eine Fächerkombination mit Informatik bzw. Wirtschaftsinformatik ODER eine mindestens 2-jährige verantwortungsvolle Tätigkeit in der schulischen Systembetreuung ODER eine nachweisbare federführende Durchführung von wesentlichen schulinternen Digitalisierungsprojekten ODER eine mindestens 1-jährige Projekterfahrung in schulübergreifenden IT-Großprojekten, z. B. ASD, ASV, mebis, FIBS
- Ein überdurchschnittliches Gesamtprädikat in der letzten dienstlichen Beurteilung. Folgende Einzelkriterien werden als wesentlich im Rahmen einer ggf. nötigen Binnendifferenzierung der dienstlichen Beurteilungen festgelegt:
 - Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung
 - Unterrichtserfolg
 - Zusammenarbeit
 - Berufskennnisse und ihre Erweiterung
- Nachgewiesene Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen der schulinternen (SCHILF) und/oder lokalen und/oder regionalen (RLFB) und/oder zentralen (ALP) Lehrerfortbildung insbesondere mit Bezug zur Digitalen Bildung und der Vermittlung von IT-Kompetenzen
- Nachgewiesene praktische Erfahrungen bei der Konzeption und Durchführung von Online-Fortbildungen unterschiedlicher Formate
- Kenntnisse gängiger Cloud-Produkte an Schulen im pädagogischen bzw. Schulverwaltungsbereich und/oder im Bereich Kommunikations-Kollaborationswerkzeuge wie z.B. mebis, gängige Schulverwaltungsportale, Online-Office-Pakete etc., nachgewiesen z.B. durch einschlägige Fortbildungen, eigene Fortbildungstätigkeit oder Tätigkeiten an der Schule (bspw. Mitarbeit im Medienkonzept-Team, Pädagogischer Systembetreuer, mebis-Koordinator)

Wünschenswert sind zudem:

- Ein Nachweis des Besuchs führungsrelevanter Fortbildungen
- Erfahrungen im Projektmanagement, insbesondere im Umfeld der Softwareentwicklung
- Erfahrungen im Datenschutz, z.B. als Datenschutzbeauftragter

Zudem werden folgende überfachliche Qualifikationen und Kompetenzen vorausgesetzt:

- Ein überdurchschnittlich hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Kenntnis neuer Formen des analogen und digitalen Lehrens und Lernens sowie konzeptionelle Vorstellungen zur Weiterentwicklung der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung in Bayern (schulartübergreifend)
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit, insbesondere auch bei der Übernahme organisatorischer Planungsaufgaben
- Ein sicherer und angemessener Umgang mit Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern
- Ein hohes Maß an Teamfähigkeit
- Aufgeschlossenheit für aktuelle fachliche, pädagogische und bildungs-politische Themen und Innovationsbereitschaft im eigenen Tätigkeitbereich
- Sichere Urteilskompetenz in strategischen Fragen der Weiterentwicklung der technischen Anforderungen an die IT an Schulen
- Sicherheit im Umgang mit gängigen Office-Programmen
- Bereitschaft, sich in neue Aufgabengebiete sowie akademiespezifische Anwenderprogramme und Verwaltungsabläufe einzuarbeiten
- Bereitschaft zur Weiterbildung in Fragestellungen, Formen, Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung und zur Umsetzung der sich für die Lehrerfortbildung ergebenden Schlussfolgerungen
- Kenntnis der Struktur der Staatlichen Lehrerfortbildung gemäß KMBek zur Lehrerfortbildung in Bayern vom 9. August 2002

In den Fällen, in denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Ausschreibungsbedingungen erfüllen und nach dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilungen im Hinblick auf das jeweilige Statusamt im Wesentlichen gleich geeignet sind, wird ein strukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, dessen Ergebnis dann der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wird.

Aufgabenbeschreibung:

Planung, Konzeption, Organisation, Durchführung (inkl. eigener Lehrtätigkeit) und Evaluation von Präsenz-, Online- und Blended-Learning Lehrgängen unter Berücksichtigung des aktuellen Schwerpunktprogramms für die bayerische Lehrerfortbildung in folgenden Bereichen bzw. für folgende Zielgruppen:

- Konzeption, Durchführung und Evaluation von Lehrgängen (insbesondere in Online-Formaten), die im Rahmen des Ausrollens und des dauerhaften Betriebs der BayernCloud Schule sowie deren Teilanwendungen und Anbindungsprojekte anfallen

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/22

- Konzeptionelle Mitarbeit in ausgewählten Teilprojekten der BayernCloud Schule (siehe die unten angegebene Liste mit Teilprojekten) in einem multiprofessionellen Team bestehend aus Mitarbeitern des StMUK, des ISB, der ALP, des IT-DLZ und externer Dienstleister
- Unterstützung des FIBS-Projekts hinsichtlich Anbindungsfragen an die relevanten Projekte der BayernCloud Schule
- Weiterentwicklung von Fortbildungsformaten im Hinblick auf eine effiziente und nachhaltige Abdeckung der Schulungsbedarfe für die Bayern-Cloud Schule

Grundsätzlich ist die Mitarbeit in einem oder mehreren der folgenden Teilprojekte der BayernCloud Schule angedacht:

- o Pädagogischer virtueller Arbeitsplatz und deren Erweiterungen
- o Webportal
- o Dienst-E-Mail
- o ByCS-IDM / IAM sowie bei der Anbindung des FIBS-IDM
- o Verwaltungscloud und Schulverwaltungsanwendungen
- o Infrastrukturanwendungen

Zu den weiteren Aufgaben des zukünftigen Akademiereferenten/ der zukünftigen Akademiereferentin gehören unter anderem:

- Entwicklung von Konzepten zur landesweiten Umsetzung und Multiplikation von Lehrgangsinhalten
- Fachliche und methodisch-didaktische Beiträge im Rahmen von Präsenz- und Online-Fortbildungen zu den o.g. Themen in enger Kooperation mit dem E-Learning-Kompetenzzentrum und der Stabsstelle Medien.Pädagogik.Didaktik | eSessions zentral – regional der ALP
- Abstimmung des Fortbildungsangebotes, insbesondere mit der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB)
- Kooperation und Kontaktpflege mit den entsprechenden Referaten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung, mit Hochschulen, Verbänden und der Wirtschaft sowie weiteren Kooperationspartnern
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit eigenen Lehrgängen
- Kontaktpflege zur Fach- und Verbandspresse

Es wird erwartet, dass der Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine angemessene Präsenz am Dienort gewährleistet. Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern durch Jobsharing die ganztägige Wahrnehmung der Aufgaben gesichert ist. Schwerbehinderte Personen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern vom 27.04.2021 (BayMBI. Nr. 332), Az. II.5-BP4010.2/23/19, bzw. Abschnitt B Nr. 7 der Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 272)).

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/22

Aussagekräftige Bewerbungen (bitte ohne Bewerbungsmappe/Kunststoffhefter) sind unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsprüfungen, Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung, oben genannte Nachweise) und unter Angabe des Aktenzeichens IV.9-BP4113.0/27/29 bis **8. Juli 2022** auf dem Dienstweg zu richten an

**Akademie für Lehrerfortbildung
und Personalführung Dillingen
Direktor Dr. Alfred Kotter
Kardinal-von-Waldburg-Straße 6-7
89407 Dillingen**

sowie Kopie an

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat IV.9
Salvatorstraße 2
80333 München.**

Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird gebeten, die Bewerbungsunterlagen zudem zeitgleich in digitaler Form per E-Mail an sabrina.gindl@stmuk.bayern.de sowie direktor@alp.dillingen.de zu senden. Für weitere Auskünfte steht Frau Schmitt (Tel.: 089/2186-1658) gerne zur Verfügung.

Dr. Moritz G l a s e r
Studienrat

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2023

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2022, Az. III.2-III.6BS7501.2022/37/1

1. Mittelschule

1.1 Rechtsgrundlage

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) durchzuführen. Die im Folgenden genannten Bestimmungen der MSO beziehen sich auf den aktuellen Rechtsstand. Änderungen sind vorbehalten.

1.2 Zeitplan

Für die schriftlichen zentralen Prüfungen gilt folgender Zeitplan:

Freitag, 23. Juni 2023

Muttersprache (§ 23 Abs. 2 Satz 1 und § 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

(Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 140 Minuten.)

Teil A Textgebundenes Schreiben
Teil B Impulsgesteuertes Schreiben

Montag, 26. Juni 2023

Englisch (§ 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

Teil A Hör- und Hörsehverstehen
Teil B Sprachgebrauch
Teil C Leseverstehen
Teil D Sprachmittlung
Teil E Text- und Medienkompetenz
Teil F Schreiben

Dienstag, 27. Juni 2023

Deutsch (§ 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 MSO)

195 Minuten Arbeitszeit

Teil A Zuhören
Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung
Sprachgebrauch – Rechtschreibung
Teil C Lesen
Teil D Schreiben

Deutsch als Zweitsprache (§ 23 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 MSO)

150 Minuten Arbeitszeit

Teil A Zuhören
Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung
Sprachgebrauch – Rechtschreibung
Teil C Lesen
Teil D Schreiben

Freitag, 30. Juni 2023

Mathematik (§ 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

Teil A 8.30 bis 9.00 Uhr
Teil B 9.10 bis 10.40 Uhr

1.3 Zentrale Prüfung im Fach Deutsch

In der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule an der Mittelschule sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke im Fach Deutsch teilt sich die Prüfung in die Teile A Zuhören, Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung und Rechtschreibung, Teil C Lesen und Teil D Schreiben auf. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BaySchO gewährt wird, bearbeiten ausschließlich Teil B Sprachgebrauch „Rechtschreiben“ nicht, Teil B Sprachgebrauch – „Sprachbetrachtung“ jedoch schon. Diese sind optisch klar voneinander zu unterscheiden. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A, B (Sprachbetrachtung), C und D Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

1.4 Zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“

Die zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ gliedert sich in vier Teile: Teil A Zuhören, Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung und Rechtschreibung, Teil C Lesen und Teil D Schreiben. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BaySchO gewährt wird, bearbeiten ausschließlich Teil B Sprachgebrauch – „Rechtschreiben“ nicht, Teil B Sprachgebrauch – „Sprachbetrachtung“ jedoch schon. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A, B (Sprachbetrachtung), C und D Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

1.5 Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

1.6 Terminsetzung für die Prüfungen in den Fächern Geschichte/Politik/Geografie und Natur und Technik

Für andere Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) nach § 28 MSO ist es möglich, Geschichte/Politik/Geografie und Natur und Technik als Prüfungsfach zu wählen, weshalb hier bei Bedarf zwei unterschiedliche Prüfungstermine festgelegt werden müssen. Die Schulen setzen die Termine der beiden Prüfungen mit schulhausinterner Aufgabenstellung deshalb selbst fest, frühester Prüfungstermin ist jedoch Montag, 22. Mai 2023.

1.7 Besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 MSO kann in der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache treten. Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Faches Englisch die besondere Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule in ihrer Muttersprache ablegen möchten, unterziehen sich – auf Antrag der Erziehungsberechtigten – einem Leistungstest. Die in diesem Test erzielte Gesamtnote wird als Jahresfortgangsnote gewertet. Der Antrag der Erziehungsberechtigten auf Teilnahme am Leistungstest und der Abschlussprüfung in der Muttersprache muss der Schule spätestens am 1. März 2023 vorliegen. Die Aufgaben werden durch das Staatsministerium erstellt.

Prüfungstermine im Schuljahr 2022/2023 sind:

- Mittwoch, 29. März 2023 (Leistungstest)
- Freitag, 23. Juni 2023 (Abschlussprüfung)

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler der Mittelschule mit nichtdeutscher Muttersprache, vorausgesetzt, es steht eine Korrektorin bzw. ein Korrektor für die jeweilige Sprache zur Verfügung. Das Angebot an möglichen Sprachen wird im Oktober 2022 bekannt gegeben. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fach Muttersprache wird empfohlen, soweit möglich an Lehrgängen in der Muttersprache (insbesondere am so genannten konsularischen Unterricht) teilzunehmen.

1.8 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Meldung erfolgt 2023 über das Bayerische Schulportal. Die Schulen werden gebeten, die Meldung über die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung bis spätestens 7. März 2023 über das Schulportal zu übermitteln. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

1.9 Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hier ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

1.10 Nachholtermin

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie an folgenden Terminen nachholen (§ 27 Abs. 2 MSO):

Dienstag, 26. September 2023:	Englisch/Muttersprache
Mittwoch, 27. September 2023:	Deutsch/Deutsch als Zweitsprache
Donnerstag, 28. September 2023:	Mathematik

Die Staatlichen Schulämter bestimmen die Schulen, an denen die besondere Leistungsfeststellung nachgeholt wird. Das Staatliche Schulamt bildet dazu eine Gruppe von Lehrkräften, die die erforderlichen Prüfungsaufgaben in allen benötigten Fächern erstellt.

1.11 Einzelprüfung im Fach Englisch

Nach § 23 Abs. 4 MSO können Schülerinnen und Schüler der Mittelschule, nach § 28 Abs. 10 MSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), die keine Schule mehr besuchen, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Einzelprüfung) teilnehmen.

1.12 Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber (m/w/d)

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler anderer Schularten sowie der Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 MSO bis spätestens zum 1. März 2023 an der Mittelschule, in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2. Förderzentren

2.1 Rechtsgrundlage

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule 2023 an Förderzentren ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 731, ber. S. 907), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), durchzuführen. Hinsichtlich der Verweisungen auf die Volksschulordnung (VSO) in der VSO-F können die bisherigen Regelungen der VSO herangezogen werden, wie sie inhaltlich in die neue MSO übernommen wurden. Die VSO-F wird angepasst werden.

2.2 Zeitplan

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen an Förderzentren sind die Termine der Mittelschulen die Grundlage (vgl. Nr. 1). Es gelten die in § 61 VSO-F in Verbindung mit § 23 MSO festgelegten Arbeitszeiten. Für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs ist die Regelung in § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BaySchO anzuwenden.

Freitag, 23. Juni 2023

Muttersprache (§ 61 Abs. 3 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit
(Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung
in chinesischer Sprache beträgt 140 Minuten)

8.30 Uhr

2.6 Besondere Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch als Zweitsprache und Muttersprache

Die Bestimmungen für die besondere Leistungsfeststellung an Mittelschulen in den Fächern Deutsch als Zweitsprache (siehe Nr. 1.2. und 1.4.) und Muttersprache (siehe Nr. 1.2. und 1.7.) gelten für die Förderzentren entsprechend. Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens 11. November 2022 die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden.

2.7 Deutsche Gebärdensprache

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören können an Stelle des Faches Englisch das Fach Deutsche Gebärdensprache wählen, wenn sie das Fach Deutsche Gebärdensprache besucht haben. Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsche Gebärdensprache im schriftlichen/praktischen Teil 30 Minuten, im mündlichen/kommunikativen Teil für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer je 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Im mündlichen/kommunikativen Teil der Leistungsfeststellung im Fach Deutsche Gebärdensprache können mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammengefasst werden. Es wird auf § 61 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 VSO-F verwiesen.

2.8 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Meldung erfolgt 2023 über das Bayerische Schulportal. Die Schulen werden gebeten, die Meldung über die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung bis spätestens 7. März 2023 über das Schulportal zu übermitteln. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

2.9 Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hier ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

2.10 Nachholtermin

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie an folgenden Terminen nachholen (§ 64 VSO-F in Verbindung mit § 27 Abs. 2 MSO). Die Aufgaben stellt die Feststellungskommission.

Dienstag, 26. September 2023:	Englisch/Muttersprache
Mittwoch, 27. September 2023:	Deutsch/Deutsch als Zweitsprache
Donnerstag, 28. September 2023:	Mathematik

2.11 Einzelprüfung im Fach Englisch

Nach § 61 Abs. 5 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 4 MSO können Schülerinnen und Schüler eines Förderzentrums, die in der Jahrgangsstufe 9 auf der Grundlage eines Lehrplans unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Mittelschule entspricht, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Prüfung nur in einem Fach) teilnehmen. Ebenso können nach § 65 Abs. 4 VSO-F in Verbindung mit § 28 Abs. 10 MSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler und Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) die keine Schule mehr besuchen, an der Einzelprüfung in Englisch teilnehmen.

2.12 Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber (m/w/d)

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler anderer Schularten sowie der Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 28 Abs. 2 MSO bis spätestens zum **1. März 2023** an dem Förderzentrum, in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Schulen für Kranke

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen (MSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr 1 BaySchO verlängern oder gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BaySchO die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 339)

Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2023

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2022, Az. III.2-III.6BS7503.2022/31/2

Im Schuljahr 2022/2023 kommen wegen der Einführung des LehrplanPLUS in Jahrgangsstufe 10 neue Prüfungsformate zum Einsatz. Die entsprechenden Musterprüfungen können unter <https://mediathek.mebis.bayern.de/archiv.php> eingesehen werden.

1. Mittelschule

1.1 Rechtsgrundlage

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule 2023 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) durchzuführen. Die im Folgenden genannten Bestimmungen der MSO beziehen sich auf den aktuellen Rechtsstand. Änderungen sind vorbehalten.

1.2 Zeitplan

Für die schriftliche Abschlussprüfung gilt folgender Zeitplan:

Montag, 19. Juni 2023

Deutsch (§ 29 Abs. 5 Nr. 1 MSO)

215 Minuten Arbeitszeit

Dienstag, 20. Juni 2023

Muttersprache (§ 7 Abs. 3 und § 29 Abs. 5 Nr. 5 MSO)

140 Minuten Arbeitszeit

(Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 160 Minuten.)

Teil A Textgebundenes Schreiben

Teil B Impulsgesteuertes Schreiben

Dienstag, 20. Juni 2023

Englisch (§ 29 Abs. 5 Nr. 3 MSO)

135 Minuten Arbeitszeit

Teil A Hör- und Hörsehverstehen

Teil B Sprachgebrauch

Teil C Leseverstehen

Teil D Sprachmittlung

Teil E Text- und Medienkompetenzen

Teil F Schreiben

Mittwoch, 21. Juni 2023

Mathematik (§ 29 Abs. 5 Nr. 2 MSO)

180 Minuten Arbeitszeit

Teil A 8.30 bis 9.00 Uhr

Teil B 9.10 bis 11.40 Uhr

1.3 Zentrale Prüfung im Fach Deutsch

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie der Mittelschulstufe an Förderzentren und an Schulen für Kranke im Fach Deutsch besteht im neuen Prüfungsformat aus nur einem Prüfungsteil mit integrativen Aufgabenformaten. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BaySchO gewährt wird, ist für die gesamte Prüfung Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzung hierzu vorliegen.

1.4 Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler der Mittelschule mit nichtdeutscher Muttersprache, vorausgesetzt, sie können aus nicht selbst zu vertretenden Gründen den erforderlichen Leistungsstand in Englisch nicht aufweisen und es steht eine Korrektorin bzw. ein Korrektor für die jeweilige Muttersprache zur Verfügung.

Das Angebot an möglichen Sprachen wird im Oktober 2022 bekannt gegeben.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Fach Muttersprache wird empfohlen, soweit möglich an Lehrgängen in der Muttersprache (insbesondere am so genannten konsularischen Unterricht) teilzunehmen.

Prüfungstermine im Schuljahr 2022/2023 sind:

- Mittwoch, 18. Januar 2023 (1. Zwischenprüfung)
- Mittwoch, 8. März 2023 (2. Zwischenprüfung)
- Dienstag, 20. Juni 2023 (Abschlussprüfung)

1.5 Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

1.6 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fernprüfung

Die Schulen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **11. November 2022** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei denen die Härtefallregel zutrifft, am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden.

Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Abschlussprüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch benötigt das Staatsministerium bis zum 7. Februar 2023. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben.

1.7 Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

1.8 Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse

Für Schülerinnen und Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule, die zum Schuljahr 2023/2024 in die 10. Klasse der Mittelschule eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am **Freitag, 21. Juli 2023**, und am **Montag, 24. Juli 2023**. Die notwendigen Aufnahmeprüfungen für die 10. Jahrgangsstufe sollen noch im Juli durchgeführt werden.

1.9 Nachholtermin

Wer infolge eines nicht selbst zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung an folgenden Terminen nachholen (§ 32 Abs. 1 MSO):

Dienstag, 19. September 2023:	Deutsch
Mittwoch, 20. September 2023:	Englisch/Muttersprache
Donnerstag, 21. September 2023:	Mathematik

Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird ggf. bis zum 1. August 2023 erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

2. **Förderzentren**

2.1 Rechtsgrundlage

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschulstufe an Förderzentren 2023 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 731, ber. S. 907), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), durchzuführen. Hinsichtlich der Verweisungen auf die Volksschulordnung (VSO) in der VSO-F können die bisherigen Regelungen der VSO herangezogen werden; sie sind inhaltlich in die neue MSO aufgenommen worden. Die VSO-F wird angepasst werden.

2.2 Zeitplan

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen sind die Termine der Mittelschule die Grundlage (vgl. Nr. 1). Es gelten die in § 66 VSO-F (in Verbindung mit § 29 MSO) festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BaySchO die Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler um bis zu 50 v. H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

Montag, 19. Juni 2023

Deutsch (§ 29 Abs. 5 Nr. 1 MSO)

215 Minuten Arbeitszeit

8.30 Uhr

Dienstag, 20. Juni 2023

Muttersprache

140 Minuten Arbeitszeit

8.30 bis 10.50 Uhr

(Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 160 Minuten.)

Dienstag, 20. Juni 2023

Englisch

135 Minuten Arbeitszeit 8.30 Uhr

Deutsche Gebärdensprache 45 + 15 Minuten Arbeitszeit

Mittwoch, 21. Juni 2023

Mathematik

180 Minuten Arbeitszeit 8.30 Uhr

2.3 Zentrale Prüfung im Fach Deutsch

In der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie der Mittelstufe an Förderzentren und an Schulen für Kranke im Fach Deutsch wird die Gesamtarbeitszeit von 215 Minuten für die schriftliche Prüfung gemäß § 29 Abs. 5 Nr. 1 MSO nicht verändert. Bisherige Regelungen zur Adaption der Aufgaben für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören bleiben unberührt.

2.4 Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Die Bestimmungen für das Fernprüfverfahren an Mittelschulen (siehe Nr. 1.4) gelten für die Förderzentren entsprechend.

2.5 Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

2.6 Deutsche Gebärdensprache

Die Abschlussprüfung im Fach Englisch wird auf Antrag bei Schülerinnen und Schülern, die die Deutsche Gebärdensprache verwenden, durch eine Prüfung in Deutscher Gebärdensprache ersetzt, wenn der Antrag bei der Aufnahme in die 10. Jahrgangsstufe gestellt und genehmigt worden ist (§ 66 Abs. 2 VSO-F). Die Abschlussprüfung im Fach Deutsche Gebärdensprache umfasst im schriftlich/praktischen Teil 45 Minuten und im mündlich/kommunikativen Teil 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Die Aufgaben werden durch die Schule erstellt (vgl. § 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 1 MSO). Bei der mündlich/kommunikativen Prüfung können mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammengefasst werden (§ 66 Abs. 3 VSO-F).

2.7 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **11. November 2022** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden. Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der Abschlussprüfung benötigt das Staatsministerium bis zum **7. März 2023**. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben des Staatsministeriums.

2.8 Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse

Für Schülerinnen und Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Förderzentren, die zum Schuljahr 2023/2024 in die 10. Klasse der Förderzentren eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am **Freitag, 21. Juli 2023**, und am **Montag, 24. Juli 2023**. Die gegebenenfalls notwendigen Aufnahmeprüfungen sollen noch im Juli durchgeführt werden.

2.9 Nachholtermin

Wer infolge eines nicht selbst zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschulstufe an Förderzentren ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **19. bis 21. September 2023** nachholen:

Dienstag, 19. September 2023:	Deutsch
Mittwoch, 20. September 2023:	Englisch/Muttersprache
Donnerstag, 21. September 2023:	Mathematik

Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird gegebenenfalls bis zum **1. August 2023** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

3. **Schulen für Kranke**

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535), an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen (MSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben und die zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen von der Schule für Kranke unterrichtet werden, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BaySchO verlängern oder die Formen der Prüfung gemäß § 34 BaySchO ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 340)

Staatliche Prüfung für Berg- und Skiführer 2022/2023

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Mai 2022, Az. VII.7-BK7200-3.27 682

Die Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften der Technischen Universität München führt im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im zweiten Halbjahr 2022 und im ersten Halbjahr 2023 eine staatliche Prüfung für Berg- und Skiführer gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (BayAPOFspl) in der Fassung vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 40, BayRS 227-3-2-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2021 (GVBl. S. 51), durch.

Die Prüfungsteile Praxis und Lehreignung finden an folgenden Terminen statt:

Sommer I/Eis, Hochtour:	20. bis 26. August 2022
Sommer II/Fels:	29. August bis 3. September 2022
Winter/Skihochtour:	26. März bis 1. April 2023

Sofern die Prüfungsteile an den o. g. Terminen nicht durchgeführt werden können, wird die Technische Universität München die zur Prüfung angemeldeten Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer unmittelbar informieren.

Die Prüfungsorte werden aus Gründen der Chancengleichheit kurzfristig vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn durch die Technische Universität München bekannt gegeben. Der Prüfungsteil Theorie wird aus organisatorischen Gründen am 10./11. November 2022 an der Technischen Universität München abgelegt. Für die Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses werden für die Berg- und Skiführer gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BayAPOFspl Gebühren in Höhe von 1 700 Euro erhoben. Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

Bankverbindung:

Empfänger:	Staatsoberkasse Bayern für die TUM
Kreditinstitut:	BayernLB München
IBAN:	DE10 7005 0000 0000 0248 66
Verwendungszweck:	PK-Nr.: 0007.0129.2448. Staatliche Prüfung für Berg- und Skiführer 2022/2023

Bei Überweisungen aus dem **Ausland** ist **anzugeben:**

BIC (Swift-Code): „**bylademm**“
IBAN: DE10 7005 0000 0000 0248 66

Bewerber, die alle für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen nachweisen können, richten ihr Gesuch um Zulassung zur staatlichen Prüfung für Berg- und Skiführer 2022/2023 bis spätestens 15. August 2022 (Posteingang) an die Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften der Technischen Universität München, Gudrun Weikert, Fachsportlehrer, Georg-Brauchle-Ring 62, 80992 München.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/22

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der folgende Angaben enthält:
Name, Tag und Ort der Geburt, Schulbildung, Beruf, Gang der fachlichen Ausbildung des Ausbildungsteilnehmers;
2. amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate);
3. ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate), das die körperliche und gesundheitliche Eignung des Ausbildungsteilnehmers für die Ausübung des Berufs als Berg- und Skiführer bescheinigt;
4. ein Passbild (Name und Anschrift auf der Rückseite);
5. Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Ausbildungslehrgänge;
6. Nachweis des Praktikums an einer Bergsteigerschule (Vorlage des Arbeitsbuchs) in den drei Bereichen Fels, Eis/Hochtour und Skihochtour;
7. Einzahlungsbeleg über die Prüfungsgebühren in Kopie.

Der Nachweis nach Nr. 6 kann für das Sommerpraktikum bis spätestens 20. August 2022 bzw. für das Winterpraktikum bis spätestens 26. März 2023 (jeweils Posteingang, bzw. Vorlage bei Prüfungsbeginn) eingereicht werden. Alle anderen Nachweise sind mit dem Gesuch lückenlos vorzulegen. Unvollständig eingereichte Unterlagen werden nicht angenommen.

Wiederholer fügen dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung nur die unter den Nrn. 2, 3 und 7 genannten Unterlagen sowie den Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung bei. Wiederholer, die gemäß § 18 BayAPOFspl nur einzelne Prüfungsteile oder -bereiche wiederholen wollen, legen zusätzlich einen Antrag auf Anerkennung bestandener Prüfungsteile bzw. -bereiche bei. Die Gebühren für die Wiederholungsprüfungen richten sich nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 BayAPOFspl.

Heeresbergführer und Polizeibergführer legen ihrem Gesuch lediglich die unter den Nrn. 1 bis 4 und 6 (Praktikum jeweils mindestens sechs Tage in den drei Bereichen) genannten Unterlagen bei, ergänzt durch den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Heeresbergführer- bzw. Polizeibergführerprüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Die zugelassenen Bewerber werden von der Technischen Universität München zur Ablegung der Prüfung einberufen.

Hinweis:

Um sicherzustellen, dass Gesuche unverzüglich dem zuständigen Sachbearbeiter vorgelegt werden, wird dringend gebeten, auf dem Gesuch den Betreff „Zulassung zur staatlichen Prüfung für Berg- und Skiführer 2022/2023“ anzugeben.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 354)

2230.1-K

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ zum Abbau pandemiebedingter Lernrückstände an kommunalen Schulen sowie an privaten Ersatzschulen im Schuljahr 2022/2023 (gBb_22-23)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Mai 2022, Az. IV.10-BS4403.2/140/24

¹Die pandemiebedingten Einschränkungen beim Unterrichtsbetrieb bedeuten für das Schulwesen eine große Herausforderung. ²Zur Gewährleistung der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für die bayerischen Schülerinnen und Schüler hat der Freistaat Bayern das Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“ (gBb) aufgelegt. ³Die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ an den kommunalen Schulen sowie den privaten Ersatzschulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erfolgt im Schuljahr 2022/2023 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)). ⁴Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände sowie zur Förderung von fachlichen und überfachlichen Kernkompetenzen der Schülerinnen und Schüler kommunaler Schulen sowie privater Ersatzschulen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern, die auf die Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände bzw. auf die Förderung von fachlichen und überfachlichen Kernkompetenzen (vgl. Anlage 1; abrufbar unter www.km.bayern.de/gBb_22-23) zielen, in Form von

- a) zusätzlichem Unterricht außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts gemäß der für die Schule geltenden Stundentafel, auch in Form eines Blockunterrichts, an Unterrichtstagen („Brückenkurse“) und/oder
- b) Kursen während der Ferien als sonstige schulische Veranstaltung im Sinne des Art. 30 BayEUG (Ferienkurse), und/oder
- c) Gruppenteilungen im Regelunterricht und/oder
- d) einer erweiterten Binnendifferenzierung durch eine zusätzliche Kraft in der Lerngruppe, die die Lehrkraft unterstützt oder deren Unterricht auf Grundlage ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen ergänzt.

2.2 Zuwendungsfähig ist die Einrichtung eines Tutorenprogramms, bei dem leistungsstarke Schülerinnen und Schüler Leistungsschwächere individuell oder in Kleingruppen beim Aufholen von Lernrückständen unterstützen.

2.3 Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind Sachkosten, ebenso wie Angebote mit schwerpunktmäßig freizeitpädagogischer Ausrichtung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulträger sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern (Schulträger).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Anforderungen an die Maßnahmen nach Nr. 2.1

4.1.1 Förderfähig sind die nachfolgenden Maßnahmen, die

- im Stundenplan der Lehrkraft mit „gBb“ gekennzeichnet sein müssen und
- im Bereich der Unterrichtsfächer bzw. der Kernkompetenzen nach Maßgabe der für die jeweilige Schulart einschlägigen Anlage 1 (abrufbar unter www.km.bayern.de/gBb_22-23) zu dieser Richtlinie anfallen:

a) Brückenkurse

Zusätzlicher Unterricht außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts gemäß der für die Schule geltenden Stundentafel, auch in Form eines Blockunterrichts, an Unterrichtstagen („Brückenkurse“), an dem die Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis, nach erfolgter Anmeldung jedoch verbindlich teilnehmen.

b) Ferienkurse

Kurse während der Ferien als sonstige schulische Veranstaltung im Sinne des Art. 30 BayEUG (Ferienkurse), an denen die Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis, nach erfolgter Anmeldung jedoch verbindlich teilnehmen.

c) Gruppenteilungen

Gruppenteilungen im Regelunterricht.

d) Erweiterte Binnendifferenzierung

¹Erweiterte Binnendifferenzierung im Regelunterricht durch eine zusätzliche Kraft in einer Lerngruppe, die die Lehrkraft unterstützt oder deren Unterricht auf Grundlage ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen ergänzt. ²Der Unterricht wird in diesen Fällen aber immer von den Lehrkräften gehalten und pädagogisch verantwortet.

4.1.2 Organisation

¹Die Fördermaßnahmen sind als schulische Maßnahmen zu organisieren und durchzuführen. ²Die Organisation und die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der unter Nr. 2.1 und Nr. 4.1.1 beschriebenen Maßnahmen, der Abschluss von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften, Vereinbarungen mit Honorarkräften sowie der etwaige Abschluss von Kooperationsverträgen (vgl. Nr. 4.1.3) liegt in der Verantwortung des Schulträgers.

4.1.3 Einbindung von Kooperationspartnern

¹Die Fördermaßnahmen können auch in Zusammenarbeit mit einem kommunalen oder freien gemeinnützigen Träger als Kooperationspartner der Schule durchgeführt werden. ²Die unter Nr. 4.1.1 aufgestellten Anforderungen gelten auch bei einer Leistungserbringung durch Kooperationspartner.

³Kommunale Kooperationspartner können Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände) und Landkreise sein, soweit ihre Tätigkeit im Rahmen der Fördermaßnahme nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

⁴Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen (z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt), deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

4.1.4 Anforderungen an das eingesetzte Personal

¹Der Schulträger bzw. Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das in den Fördermaßnahmen eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die für das jeweilige Bildungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. ²Art. 94 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 60a Abs. 2 und 3 BayEUG sind zu beachten, das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 StGB verurteilt worden sein. ³Das Personal darf nur dann eingesetzt werden, wenn es vor Tätigkeitsantritt gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 60a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 BayEUG ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) im Original oder in beglaubigter Kopie gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorgelegt hat. ⁴Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. ⁵Die Bestimmungen des seit dem 1. März 2020 geltenden Masernschutzgesetzes sind zu beachten. ⁶Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger bzw. Kooperationspartner über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals. ⁷Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt.

4.2 Anforderungen an die Maßnahmen nach Nr. 2.2 (Tutorenprogramm)

4.2.1 Organisation

Der Schulträger entscheidet, ob die Schulen in seiner Trägerschaft die Maßnahme nach Nr. 2.2 einrichten können.

4.2.2 Aufgabe der Tutorinnen und Tutoren

¹Schülerinnen bzw. Schüler, die eine Schule in der Trägerschaft des Zuwendungsempfängers besuchen, unterstützen als Tutorinnen bzw. Tutoren im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Unterrichtszeiten andere Schülerinnen und Schüler individuell oder in Kleingruppen beim Aufholen von Lernrückständen. ²Die Tutorinnen und Tutoren dürfen jedoch nicht bei der Erteilung des Unterrichts oder zur Beaufsichtigung in Vertretungsstunden eingesetzt werden. ³In einzelnen Fällen und je nach Schulkonzept ist auch denkbar, dass Tutorinnen und Tutoren Förderung auf digitalem Weg betreiben. ⁴Die Tutorinnen und Tutoren werden durch betreuende Lehrkräfte unterstützt und erhalten bei fachlichen bzw. pädagogischen Fragen von diesen Rückmeldungen.

4.2.3 Höhe der Aufwandsentschädigung

¹Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit kann den Tutorinnen und Tutoren eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. ²Die monatliche Pauschale beträgt bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit einer Tutorin bzw. eines Tutors im Umfang von mindestens sechs Stunden je Monat maximal 70 Euro und ist unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren. ³Der

tatsächliche Einsatz der Tutorinnen und Tutoren kann an die schulischen Rahmenbedingungen angepasst und innerhalb des Schuljahres auch unregelmäßig verteilt werden. ⁴An jeden Tutor bzw. jede Tutorin können im Schuljahr 2022/2023 entsprechend maximal 770 Euro ausbezahlt werden. ⁵Soweit der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit einer Tutorin bzw. eines Tutors weniger als sechs Stunden je Monat beträgt, ist die monatliche Pauschale entsprechend niedriger festzulegen.

4.3 Berichtswesen

Die Schulen nehmen an den Monitoring- und Berichtsabfragen teil, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ durchführt.

5. Art und Umfang der Förderung, zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als nicht zurückzahlbarer einmaliger Zuschuss bzw. Zuweisung (Projektförderung) in Form einer Festbetragsfinanzierung gemäß Anlage 2 (abrufbar unter www.km.bayern.de/gBb_22-23) zu dieser Förderrichtlinie, höchstens jedoch in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Personalausgaben

Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für unterrichtliche Tätigkeiten von Lehrkräften, weiterem pädagogischen Personal im Sinne von Art. 60 Abs. 1 bzw. 2 BayEUG und sonstigem schulischen Personal im Sinne von Art. 60a Abs. 1 Satz 1 BayEUG, die für die Durchführung der unter Nr. 2.1 und Nr. 4.1 beschriebenen Maßnahmen anfallen.

5.2.2 Ausgaben für Kooperationspartner

Zuwendungsfähig sind zudem die Ausgaben, die an einen Kooperationspartner für die Durchführung der unter Nr. 4.1 beschriebenen Fördermaßnahmen gezahlt werden.

5.2.3 Aufwandsentschädigungen

Zuwendungsfähig sind Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des unter Nr. 2.2 und Nr. 4.2 beschriebenen Tutorenprogramms.

5.3 Besserstellungsverbot

¹Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst. ²Eine Zuwendung wird nur bis zur anteiligen Höhe der vom für Finanzen zuständigen Staatsministerium ermittelten Personalausgabenhöchstsätze gewährt.

5.4 Verbot der Mehrfachförderung

¹Ausgaben, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, können nicht als notwendige Ausgaben im Rahmen der Leistungen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und vergleichbaren Leistungen geltend gemacht werden. ²Zudem entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben

anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder des Bundes in Anspruch genommen werden. ³Budgetierte und (teil-)pauschalierte Leistungen für den Personalaufwand nach Maßgabe des BaySchFG stehen einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen.

6. Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Schule.

7. Bewilligungszeitraum, vorzeitiger Vorhabenbeginn

¹Gefördert werden Ausgaben für Fördermaßnahmen, die im Zeitraum vom 1. August 2022 bis einschließlich 31. Juli 2023 durchgeführt werden. ²Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art 44 BayHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab dem 31. Mai 2022 zugelassen. ³Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens ab 1. August 2022 und endet spätestens am 31. Juli 2023.

8. Verfahren

8.1 Beantragung

¹Das zu verwendende Antragsformular wird in elektronischer Form bereitgestellt und kann auf der Website des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (www.km.bayern.de/gBb_22-23) heruntergeladen werden. ²Der Antrag ist mit dem elektronisch bereitgestellten Antragsformular bis zum 28. Februar 2023 beim Landesamt für Schule einzureichen. ³Je Schulträger ist nur ein Antrag für alle Schulen zu stellen.

8.2 Auszahlung

¹Die Auszahlung erfolgt in Abschlagszahlungen bis zur Höhe von 80 Prozent der Förder-summe bis zum Ende der Förderperiode. ²Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach der Restlaufzeit der Förderung und gewährleistet eine gleichmäßige Verteilung der Fördermittel über die Förderperiode. ³Die Abschlagszahlungen erfolgen im Abstand von zwei Monaten. ⁴Mit der ersten Abschlagszahlung werden die förderfähigen Ausgaben, die im Rahmen eines vorzeitigen Vorhabenbeginns angefallen sind, berücksichtigt. ⁵Die Nr. 1.3 ANBest-K bzw. Nr. 1.4 ANBest-P findet keine Anwendung. ⁶Nach Prüfung der Verwendungsbestätigung erfolgt die Zahlung der Schlussrate.

9. Verwendungsbestätigung

¹Die Zuwendungsempfänger haben eine Verwendungsbestätigung (ohne Vorlage von Belegen) nach dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Muster (abrufbar unter www.km.bayern.de/gBb_22-23) vorzulegen. ²Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-K bzw. ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung für alle Zuwendungsempfänger einheitlich innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. ³Der Einsatz der Lehrkräfte, sonstiger Kräfte bzw. von Kooperationspartnern im Rahmen der unter Nr. 2.1 und Nr. 4.1 beschriebenen Maßnahmen sowie die an die ehrenamtlich tätigen Tutorinnen und Tutoren gezahlten Aufwandsentschädigungen sind von der Schule mit der Dokumentationstabelle gemäß Anlage 3 (abrufbar unter www.km.bayern.de/gBb_22-23) zu dokumentieren.

10. Prüfungsrecht

¹Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. ²Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

11. Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen/Erstattungspflicht

¹Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden. ²Der Bescheid ist zurückzunehmen und ausgezahlte Beträge sind zur Erstattung anzufordern, wenn sie auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragsstellung beruhen.

12. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden durch die Bewilligungsbehörde erfüllt.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Mai 2022 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2022 Nr. 369)

2230.7-K

Richtlinie zur Förderung von Personalaufwendungen für Pädagogische Willkommensgruppen an nichtstaatlichen Schulen im Schuljahr 2021/2022 (PWG-R)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juni 2022, Az. II.6-BO4400.0/224

¹Im Schuljahr 2021/2022 werden für aus der Ukraine geflohene Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen können, an den staatlichen Schulen nicht schulartspezifische Pädagogische Willkommensgruppen als besondere Unterrichtsgruppen im Sinne des Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG eingerichtet, um eine erste schulische Integration zu ermöglichen. ²Diese Kinder und Jugendlichen werden an der Schule, an der eine Pädagogische Willkommensgruppe eingerichtet ist, als Schülerin bzw. Schüler aufgenommen. ³Im Rahmen der Steuerung durch die Schulaufsicht wird vor dem Hintergrund begrenzter staatlicher Kapazitäten die Bildung von Pädagogischen Willkommensgruppen auch an kommunalen und privaten Schulen zur regionalen Bedarfsdeckung für erforderlich erachtet und durch den Freistaat Bayern nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)) gefördert. ⁴Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Das Format der Pädagogischen Willkommensgruppen soll an nichtstaatlichen wie an staatlichen Schulen zum Einsatz kommen, um entsprechend der regionalen Bedarfe geflüchteten Kindern und Jugendlichen ein gutes Ankommen an den bayerischen Schulen zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

¹Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind Aufwendungen für zusätzliches Personal, das an kommunalen und privaten Schulen in Pädagogischen Willkommensgruppen eingesetzt wird. ²Nicht zuwendungsfähig sind Investitions- und Sachkosten. ³Nicht Gegenstand der Förderung ist die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Regelklassen oder in anderen besonderen Klassen und Unterrichtsgruppen wie z. B. Deutschklassen oder Berufsintegrationsklassen.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die Träger kommunaler Schulen sowie staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern. ²Erfasst sind entsprechend des Rahmenkonzepts des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) für die Aufnahme geflohener Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine an den bayerischen Schulen mit Stand vom 31. März 2022 (Rahmenkonzept) die Schularten Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium, Wirtschaftsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule. ³An Förderschulen kommt die Einrichtung von Pädagogischen Willkommensgruppen im Ausnahmefall in Betracht, wenn eine Aufnahme der Kinder und Jugendlichen in Regelklassen nicht möglich ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Der Zuwendungsempfänger richtet entsprechend den Grundsätzen im Rahmenkonzept im Zeitraum von Mai 2022 bis einschließlich Juli 2022 für die Dauer von einem bis zu drei Monaten eine oder mehrere Pädagogische Willkommensgruppe(n) ein und beschäftigt hierfür zusätzliches Personal. ²Der Bedarf für die Einrichtung der Pädagogischen Willkommensgruppe(n) muss von der Steuerungsgruppe des zuständigen Staatlichen Schulamts gegenüber dem Staatsministerium bestätigt sein. ³Je Gruppe wird bei ihrer Einrichtung die Mindestteilnehmerzahl von zehn Kindern bzw. Jugendlichen nicht unterschritten.

5. Art und Umfang der Förderung, Zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Art und Umfang der Förderung

¹Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5 900 Euro pro Pädagogischer Willkommensgruppe und pro angefangenem Kalendermonat, in dem die Gruppe im Zeitraum von Mai 2022 bis einschließlich Juli 2022 eingerichtet ist, höchstens jedoch in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. ²Eine Förderung ist für bis zu 180 Pädagogische Willkommensgruppen an kommunalen Schulen und für bis zu 100 Pädagogische Willkommensgruppen an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen möglich. ³Diese verteilen sich auf die Regierungsbezirke gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Regierungsbezirk	maximale Zahl Pädagogischer Willkommensgruppen an kommunalen Schulen	maximale Zahl Pädagogischer Willkommensgruppen an Ersatzschulen
Oberbayern	72	21
Niederbayern	11	11
Oberpfalz	8	11
Oberfranken	7	12
Mittelfranken	41	17
Unterfranken	20	13
Schwaben	21	15

⁴Die Entscheidung über die Förderung wird bei Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Ermessen des Staatsministeriums getroffen.

⁵Eine bedarfsabhängige Umschichtung von Kontingentanteilen ist in Abstimmung mit den betroffenen Steuerungsgruppen möglich.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Gefördert werden Personalausgaben für den Einsatz in Pädagogischen Willkommensgruppen.

²Als zusätzliches Personal im Sinne der Nr. 2 Satz 1 und Nr. 4 kommen neben aktiven Lehrkräften u. a. Dritt- und Unterstützungskräfte, Lehramtsstudierende, pensionierte Lehrkräfte oder auch sonstige geeignete Personen, die berufliche Erfahrungen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen haben (z. B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) in Betracht. ³Personalverwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert. ⁴Abweichend von Nr. 1.5 der VV zu Art. 44 BayHO findet das Besserstellungsverbot keine Anwendung.

6. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Schule (Landesamt).

7. Bewilligungszeitraum, vorzeitiger Vorhabenbeginn

¹Gefördert werden Personalausgaben gemäß Nr. 4 und Nr. 5.2 im Zeitraum vom 3. Mai 2022 bis einschließlich 31. Juli 2022. ²Abweichend von Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO wird der vorzeitige Vorhabenbeginn ab dem 3. Mai 2022 zugelassen. ³Eine Beschäftigung von Personal bereits vor dem 3. Mai 2022 gilt nicht als Vorhabenbeginn, sofern es sich um zusätzliches Personal im Sinn von Nr. 4 handelt.

8. Antragstellung und Auszahlung

8.1 Antragsberechtigung und –inhalt

¹Antragsberechtigt sind Schulträger nach Nr. 3, wenn und soweit sie vom Staatsministerium oder von der zuständigen Steuerungsgruppe über die positive Aufnahme der an ihren Schulen gebildeten Pädagogischen Willkommensgruppe(n) in die Förderkontingente nach Nr. 5.1 informiert wurden. ²Für die Förderung ist ein Antrag nach dem in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Muster mit den nachfolgenden Erklärungen oder Unterlagen beim Landesamt einzureichen:

- a) Bestätigung, dass für den Einsatz in den Pädagogischen Willkommensgruppen zusätzliches Personal beschäftigt wird bzw. wurde.
- b) Darstellung der getätigten Personalausgaben.
- c) Bezeichnung der Schule bzw. der Schulen im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers unter Angabe der Schulnummern, in der bzw. denen das Personal eingesetzt wurde.
- d) Angabe der Anzahl der Pädagogischen Willkommensgruppen und Angabe der Monate von Mai bis Juli 2022, in denen Pädagogische Willkommensgruppen eingerichtet sind bzw. waren.
- e) Bestätigung einer Mindestteilnehmerzahl von zehn Kindern und Jugendlichen zum Zeitpunkt der Einrichtung der Pädagogischen Willkommensgruppe(n).
- f) Bestätigung über die Umsetzung der Pädagogischen Willkommensgruppen entsprechend den Grundsätzen im staatlichen Rahmenkonzept.
- g) Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass für das Vorhaben keine weiteren öffentlichen Zuwendungen beantragt oder bewilligt wurden.
- h) Zustimmung des Zuwendungsempfängers zur elektronischen Bekanntgabe der Zuwendungsbescheide sowie zur einfachen elektronischen Kommunikation im Sinne des Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG.

³Für den jeweils relevanten Teil des Bewilligungszeitraums nach Nr. 7 sowie von Zuwendungsempfängern mit mehreren Schulen ist ein zusammenfassender Antrag zu stellen.

8.2 Antragsfrist

¹Förderanträge sind mit dem elektronisch bereitgestellten Antragsformular im Zeitraum vom 1. August 2022 spätestens bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ²Die Bewilligungsbescheide werden vom Landesamt nach Prüfung aller Förderanträge gesammelt möglichst an die Zuwendungsempfänger mit anschließender Auszahlung der endgültigen Zuwendung übermittelt.

8.3 Auszahlung

¹Das Landesamt veranlasst abweichend von Nr. 1.3 ANBest-K bzw. Nr. 1.4 ANBest-P nach vollständiger Antragstellung und nach Prüfung und Bewilligung auf Grundlage der im Staatshaushalt verfügbaren Mittel die Auszahlung der Zuwendung. ²Die Vorlage eines Auszahlungsantrags ist nicht erforderlich.

8.4 Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen

¹Gemäß VV Nr. 5.1 Satz 2 zu Art. 44 BayHO gelten für kommunale Antragsteller die ANBest-K und für sonstige Antragsteller die ANBest-P. ²Die allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere zur Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte nach dem BayVwVfG, bleiben unberührt.

9. Mehrfachförderung

¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder des Bundes in Anspruch genommen werden. ²Ausgaben, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, können nicht als notwendige Ausgaben im Rahmen der Leistungen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und vergleichbaren Leistungen geltend gemacht werden. ³Budgetierte und (teil-) pauschalierte Leistungen für den Personalaufwand nach Maßgabe des BaySchFG stehen einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen.

10. Verwendungsbestätigung

¹Mit Vorlage des vollständigen Zuwendungsantrags (siehe Nr. 8.1) ist die Verwendungsbestätigung erbracht. ²Das Landesamt führt in mindestens zehn Prozent aller Zuwendungsfälle eine vertiefte Prüfung durch. ³Die mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen sind von den Zuwendungsempfängern für fünf Jahre nach Antragstellung aufzubewahren.

11. Monitoring

Das Landesamt übermittelt dem Staatsministerium nach Anforderung Aufstellungen über die beantragten und geförderten Projekte.

12. Prüfungsrecht

¹Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. ²Dem Staatsministerium sowie der Bewilligungsbehörde sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

13. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden durch die Bewilligungsbehörde erfüllt.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 3. Mai 2022 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 381)

Hinweise auf Bekanntmachungen

Hinweis auf das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG) und die Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

(BayMBI. 2022 Nr. 363)

2236.1-K

Vollzug der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR); hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Juni 2022, Az. VI.7-BS9613.0/7/2

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 364)

2236.4.2-K

Vollzug der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Mai 2022, Az. VI.8-BS9610.0-9/1/2

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 365)

2236.4.2-K

Berichtigung

München, den 1. Juni 2022

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

(BayMBI. 2022 Nr. 366)

2236.6.2-K, 2236.9.2-K

Vollzug der Fachschulordnung und der Fachakademieordnung; hier: Zeugnismuster, Urkunden

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. Mai 2022,
Az. VI.8-BS9600.0/10/2

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2022 Nr. 367)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Ausschreibung der Stelle der stellvertretenden Schulleitung (m/w/d) an der Elisabeth-Weber-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Würzburg

An der Elisabeth-Weber-Schule Würzburg ist zum 1. August 2022 die Stelle **einer stellvertretenden Schulleitung (A 14 + AZ)** neu zu besetzen.

Die Schule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Träger der privaten Förderschule ist der Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Würzburg (kurz SkF – Homepage www.skf-wue.de). Dieser ist Mitglied im Caritasverband für die Diözese Würzburg.

Derzeit werden ca. 100 Schülerinnen und Schüler in insgesamt 12 Klassen an drei Schulstandorten betreut. Für interessierte Bewerberinnen und Bewerber ergeben sich folgende Aufgabenfelder:

- Sechs jahrgangsgemischte Klassen im Bereich 1. – 6. Jahrgangsstufe sind konzeptionell mit der HPT im SkF integriert organisiert d.h. enge Kooperation mit der heilpädagogischen Tagesstätte
- In drei jahrgangsgemischten Klassen im Bereich 1. - 9. Jahrgangsstufe werden ausschließlich Schülerinnen und Schülern aus dem Therapeutischen Heimes St. Joseph im SkF in enger Kooperation beschult
- Jahrgangsgemischte Klassen im Bereich 1. – 6. Jahrgangsstufe kooperieren in additiven Organisationsstrukturen mit Jugendhilfeangeboten weiterer Träger
- Mobile sonderpädagogische Hilfe (MSH) für Kita und Familie
- Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD) in Stadt und Landkreis Würzburg (teilweise in Kooperationsklassen eingesetzt)

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Als Bewerber/Bewerberin kommen bevorzugt Studienräte/Studienrätinnen Förderschule mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Lernen sowie Sprache in Betracht.

Wir bieten die interessante und verantwortungsvolle Aufgabe der stellvertretenden Schulleitung in einem engagierten, multiprofessionellen Team und erwarten dafür:

- Grundlegende Kenntnisse und/oder Erfahrung in diversen sonderpädagogischen Handlungsfeldern
- Fähigkeit, Bereitschaft und Engagement zu innovativem sonderpädagogischem Denken und zur Mitarbeit in der Schulentwicklung
- Weiterentwicklung der bestehenden Kooperation von Schule und Jugendhilfe

- Bereitschaft zu enger, offener und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem privaten Träger, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Eltern
- Bereitschaft zur Kooperation und Vernetzung mit anderen Schulen und Institutionen
- Team- und Konfliktfähigkeit sowie Flexibilität, Klarheit und pädagogisches Geschick in Entscheidungsprozessen
- Kooperative, kommunikative und wertschätzende Mitarbeit im Schulleitungsteam
- Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Beratung
- Christliche Grundeinstellung und Engagement für christliche Werteerziehung
- Eine hohe Identifikation und entsprechendes Engagement für den pädagogischen Auftrag der Elisabeth-Weber-Schule im Sinne eines Kompetenzzentrums
- Bereitschaft und Kenntnisse im Umgang mit modernen Kommunikationstechniken und Anwendungsprogrammen in Unterricht und Verwaltung

Bei entsprechender Bewährung ist eine Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/ zum Sonderschulkonrektor der Besoldungsgruppe A 14 + AZ durch die Regierung von Unterfranken vorgesehen. Die Beförderung kann aus haushaltsrechtlichen und planstellenrechtlichen Gründen voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Für eine Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/ zum Sonderschulkonrektor A 14 müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Für die Übertragung einer Funktion als Sonderschulkonrektor/ Sonderschulkonrektorin sind neben einer entsprechenden Verwendungseignung die vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung gemäß den Beförderungsrichtlinien (KMBek. vom 18.03.2011, KWMBI Nr. 8/2011) erforderlich.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens zum **15.07.2022**.
Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte postalisch an:

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg
Geschäftsführung
z.H. Herrn Wolfgang Meixner
Wilhelm-Dahl-Straße 19
97082 Würzburg

Sonderausstellung „Da wird doch der Hund in der Pfanne verrückt.“

Die lustigen Geschichten hinter den Redensarten

Warum heißt es eigentlich „die Katze im Sack kaufen“? Und was steckt hinter dem „Pantoffelheld“ und warum legen wir „einen Zahn zu“? Die Sonderausstellung spürt der Herkunft von Sprichwörtern, geflügelten Worten und Redensarten in der deutschen Sprache nach. Das Publikum erwarten charmant hintergründige Illustrationen der Künstlerin Marei Schweitzer, liebevoll detailreich eingerichtete Miniatur-Schaukästen und Mitmachstationen für Jung und Alt. Auch an ausgewählten Objekten und Standorten im Museumsgelände, wie der Brauerei oder dem Schäferkarren, bleibt man der Geschichte auf der Spur.

Laufzeit: 3.4. bis 6.11.2022

Öffnungszeiten: täglich 9 - 18 Uhr (im Okt. und Nov. ist montags Ruhetag - außer an Feiertagen)

„Unter aller Kanone? Sprichwörterführung“

Bei dieser Führung verkaufen wir ihnen nicht die Katze im Sack und auch keine ollen Kamellen. Ob wir aber die Kirche im Dorf lassen, erfahren sie bei einem geselligen Rundgang durch das Museum.

Maximal: 25 Personen pro Gruppe

Dauer: ca. 1,5 Stunden

Kosten: 50 € pro Gruppe zzgl. Eintritt

Einordnung des Themas „Sprichwörter, Redewendungen“ in den LehrPlan Plus:

Schulart	Jahrgangsstufe	Fach
Grundschule	3, 4	Ethik
	3, 4	Evang./Kath. Religionslehre
	3, 4	Deutsch
Realschule	5, 6	Deutsch
	10	Ethik
Wirtschaftsschule	7	Deutsch
	9	Evang./Kath. Religionslehre
	10, 11	Ethik
Mittelschule	6, 7	Deutsch
	10	Ethik
Gymnasium	5	Evang./Kath. Religionslehre
	9	Russisch

Fränkisches Freilandmuseum Fladungen

Bahnhofstr. 19

97650 Fladungen

Telefon 09778 / 9123-31

E-Mail I.wolters.fladungen@bezirk-unterfranken.de

www.freilandmuseum-fladungen.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Friedrich Verlag GmbH, Hannover

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 5-6/2022)

Impulse für kreativen Unterricht

Das pädagogische Profil der Schulleitung (Bönsch) – Die Organisation Schule und ihre Hierarchien (Weidinger) – Instrumente systemischer Führung (Krobisch) – Multiprofessionell gemeinsam zum Ziel (Philipp) – Was macht eine erfolgreiche Schulleitung aus? (Nix) – Kreuzworträtsel aus dem Internet (Morawietz) – Tools für Umfragen (Wirth) – Der Arzt der vor dem Virus warnte (Geitner) – Communication – then and now (Hamm) – Vom Runden zur Genauigkeit (Römer) – Merkmale von Insekten (Wegner/Ramsel) – Flucht – Vertreibung – Kriegsgefangenschaft (Kindl) – Wie kann ich meine Daten speichern (Freund) – Kurskorrekturen im Lernprozess (Nölte/Schmitz) – Rezensionen (Jansen/Stricker/Beirat/Benner) – Kooperatives Lernen (Schnurer) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„SchulVerwaltung“ (Nr. 6/2022)

Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung in der Schule unterstützen (Grawe) – Geflüchtete Schüler/-innen aus der Ukraine willkommen (Dr. Neugebauer) – Spracherwerb Deutsch als Zweitsprache (Weiss) – Werte bilden und Demokratie stärken (Dr. Taubenböck) – Demokratie versus Diktatur (Grübl) – Auf dem Weg zu einer demokratischen Schule (Gasteiger/Prof. Dr. Gloe) – Bildung und Resilienz (Prof. Dr. Wilbers) – Rückzahlung zu viel geleisteter Bezüge (Dr. Dirnaichner) – Informationen und Bücher

Schulrecht

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: Juni 2022, Aktualisierungslieferung Nr. 248, Art.-Nr. 66243248, 114,90 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

- die Aktualisierung der **Kommentierung** von 5 Artikeln des BayEUG:

- Art. 14 Wirtschaftsschule

- Art. 49 Jahrgangsstufen, Klassen, Unterrichtsgruppen

- Art. 75 Pflichten der Schule

- Art. 76 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- Art. 91 Begriffsbestimmung Ersatzschulen

- die aktuelle Fassung des **Infektionsschutzgesetzes**

- die Aktualisierung

- der **Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG)**

- der KMBek **Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich**

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 83. Ausgabe, Rechtsstand: 1. Mai 2022, Art.-Nr. 67167083, ISBN 978-3-556-00680-1, 132,95 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemeinbildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für das Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

Schulverwaltung

Aktenplan für Registraturen der Schulen

Ergänzbare Sammlung mit Einführung, Hinweisen zu Aktenführung und –verwaltung, Aktenpläne A und B sowie ausführlichem Stichwort-ABC

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 45, 1. Juni 2022, Art.-Nr. 66292045, 115,90 €

Bearbeitet von **Horst Gehringer**, Diplom-Archivar (FH)
Archivdirektor, Leiter des Stadtarchivs Bamberg

Diese Lieferung beinhaltet u. a.:

12.99 Digitalisierung von Archiv- und Bibliotheksgut (2. Teil)

Teil 2 Stichwort-ABC (A-G)

Sonstiges

L i u k a s Linda

Hello Ruby – Wenn Roboter zur Schule gehen

Verlag Bananenblau 2019, www.bananenblau.de; 96 Seiten gebunden, ISBN: 978-3-946829-34-8, 16,80 €

Was ist künstliche Intelligenz?

Julia hat das beste Spielzeug der Welt: einen intelligenten und niedlichen kleinen Roboter. Ruby und Julia meinen, dass der Roboter mehr lernen sollte. Aber gehen Roboter zur Schule? Gemeinsam finden die Mädchen und der Roboter heraus, an welchen Stellen Menschen und Computer gleich lernen und wie sie sich unterscheiden. Und am Ende des Tages überrascht der Roboter sowohl die Kinder als auch die Lehrerin! Im Arbeitsbuch erfährst du, wie maschinelles Lernen funktioniert und wie Computer unterrichtet werden.

- Kinder werden spielerisch auf eine zunehmend digitalisierte Welt vorbereitet.
- Die charismatisch illustrierten Figuren bieten einen hohen Identifikationsfaktor.
- Bereits in über 25 Sprachen übersetzt.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der
Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de